

TE OGH 2025/6/25 7Ob93/25i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätin und die Hofräte Dr. Weber, Mag. Fitz, Mag. Jelinek und MMag. Dr. Dobler als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Parteien 1. DDr.in C* D*, 2. mj T* G*, 3. mj E* G*, und 4. T* D*, zweit- und drittgefährdete Parteien vertreten durch die Mutter DDr.in C* D*, alle vertreten durch Dr. Stefan Heninger, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, gegen den Gegner der gefährdeten Parteien DI G* G*, vertreten durch die Hornek Hubacek Lichtenstrasser Epler Rechtsanwälte OG in Wien, wegen einstweiliger Verfügung gemäß § 382c EO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der gefährdeten Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 22. April 2025, GZ 45 R 234/25g-28, folgenden

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätin und die Hofräte Dr. Weber, Mag. Fitz, Mag. Jelinek und MMag. Dr. Dobler als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Parteien 1. DDr.in C* D*, 2. mj T* G*, 3. mj E* G*, und 4. T* D*, zweit- und drittgefährdete Parteien vertreten durch die Mutter DDr.in C* D*, alle vertreten durch Dr. Stefan Heninger, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, gegen den Gegner der gefährdeten Parteien DI G* G*, vertreten durch die Hornek Hubacek Lichtenstrasser Epler Rechtsanwälte OG in Wien, wegen einstweiliger Verfügung gemäß Paragraph 382 c, EO, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der gefährdeten Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 22. April 2025, GZ 45 R 234/25g-28, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 402 Abs 4 EO, § 78 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 402, Absatz 4, EO, Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen haben den auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382c EO gerichteten Antrag abgewiesen. [1] Die Vorinstanzen haben den auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 382 c, EO gerichteten Antrag abgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die Antragsteller zeigen mit ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage auf:

[3] 1. Die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in § 382c EO beurteilt sich nach denselben Maßstäben wie die

Unzumutbarkeit des Zusammenlebens in § 382b EO (RS0110446 [T16]; 7 Ob 27/24g [Rz 10]). [3] 1. Die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in Paragraph 382 c, EO beurteilt sich nach denselben Maßstäben wie die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens in Paragraph 382 b, EO (RS0110446 [T16]; 7 Ob 27/24g [Rz 10]).

[4] Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens nach § 382b EO maßgeblich sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits – auch schon länger zurückliegenden – angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei – ernst gemeinten und als solche verstandenen – Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung (RS0110446 [T14]). Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der gefährdeten Partei erheblich beeinträchtigt wird (RS0121302 [T1]). Auch wenn die Auslegung des Begriffs „Psychoterror“ subjektiv zu erfolgen hat (RS0110446 [T4, T8, T15]), kann dies nicht so weit gehen, dass jegliches Verhalten, das nicht den normalen Umgangsformen entspricht, aus einer subjektiven Sichtweise heraus die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens begründen könnte (RS0121302 [T3]). Ob ausgehend von diesen Grundsätzen ein bestimmtes Verhalten einer Person gegenüber unzumutbar ist, stellt als Einzelfallentscheidung grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn der §§ 402 Abs 4, 78 EO iVm § 528 Abs 1 ZPO dar (RS0110446 [T7]). [4] Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens nach Paragraph 382 b, EO maßgeblich sind Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits – auch schon länger zurückliegenden – angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei – ernst gemeinten und als solche verstandenen – Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung (RS0110446 [T14]). Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Paragraph 382 b, EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der gefährdeten Partei erheblich beeinträchtigt wird (RS0121302 [T1]). Auch wenn die Auslegung des Begriffs „Psychoterror“ subjektiv zu erfolgen hat (RS0110446 [T4, T8, T15]), kann dies nicht so weit gehen, dass jegliches Verhalten, das nicht den normalen Umgangsformen entspricht, aus einer subjektiven Sichtweise heraus die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens begründen könnte (RS0121302 [T3]). Ob ausgehend von diesen Grundsätzen ein bestimmtes Verhalten einer Person gegenüber unzumutbar ist, stellt als Einzelfallentscheidung grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn der Paragraphen 402, Absatz 4, 78, EO in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz eins, ZPO dar (RS0110446 [T7]).

[5] 2. Hier wurde bescheinigt, dass der Antragsgegner bei Übergaben der Drittantragstellerin nach Besuchskontakten zu früh ankommt, in einem Fall noch 15 Minuten am Übergabeort verblieb bzw einmal noch „eine Runde um den Block drehte“ und die Straße fotografierte, sowie dass der Erstantragstellerin das Entnehmen der Tasche der Drittantragstellerin aus dem Auto des Antragsgegners unangenehm ist. Weitere behauptete Vorfälle konnten nicht bescheinigt werden. Dass die Erstantragstellerin allein durch die festgestellten Vorfälle erheblich psychisch beeinträchtigt wäre, wurde nicht bescheinigt. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung des Rekursgerichts, das Verhalten des Antragsgegners erreiche nicht die Schwere, die die strengen Maßnahmen der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lassen (7 Ob 38/21w mwN), auch vor dem Hintergrund, dass beide Seiten – einander bekannt – nicht vor Aufnahmen der Übergabesituationen zurückschrecken, nicht korrekturbedürftig.

[6] 3. Soweit sich die Antragsteller auf ein ständiges potentielles Verfolgt- und Gefilmtwerden beziehen, ist der Revisionsrekurs nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie nicht vom bescheinigten Sachverhalt ausgeht, und kann einer weiteren Behandlung nicht zugeführt werden (RS0043312 [T3, T12, T14]).

[7] 4. Die außerdem relevierte Frage der Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der Auswirkungen eines aggressiven und gewalttätigen Verhaltens des Antragsgegners gegenüber der Mutter auf die psychische Gesundheit eines Kleinkindes (vgl RS0110446 [T18]) stellt sich mangels Vorliegens eines entsprechenden Eingriffs nicht. [7] 4. Die außerdem relevierte Frage der Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der Auswirkungen eines aggressiven und gewalttätigen Verhaltens des Antragsgegners gegenüber der Mutter auf die psychische Gesundheit eines Kleinkindes vergleiche RS0110446 [T18]) stellt sich mangels Vorliegens eines entsprechenden Eingriffs nicht.

[8] 5. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§§ 402 Abs 4, 78 EO iVm §§ 528a iVm 510 Abs 3 ZPO). [8] 5. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraphen 402, Absatz 4, 78, EO in Verbindung mit Paragraphen 528 a, in Verbindung mit 510 Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E144947

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0070OB00093.25I.0625.000

Im RIS seit

17.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at